



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 06/2020

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 04.02.2020

Mitarbeiter spenden Blut und lassen sich typisieren



Gemeinsam Gutes tun – unter diesem Motto hat die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur ersten Blutspende-/Typisierungs-Aktion für die Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit dem DRK-Blutspendedienst West aufgerufen. Der Sitzungssaal der Kreisverwaltung verwandelte sich an die-

sem Tag in einen großen Spenderaum. Insgesamt waren 36 Personen für eine Blutspende bereit, davon neun Erstspender. Zudem haben sich neun Personen typisieren lassen. Die Bereitschaft zur Fortführung der Zusammenarbeit wurde bereits seitens der Organisatoren signalisiert.

Magische Erziehungshelfer für Pflegeeltern

Am Dienstag, 11. Februar 2020 von 20 bis 22 Uhr bietet der Pflegekinderdienst des Kinderschutzbundes einen Abend für Pflegeeltern, an dem es nur um Bücher als magische Erziehungshelfer geht. Pflegefamilien nehmen Kinder bei sich auf, die aus unterschiedlichen Gründen nicht länger in ihren Herkunftsfamilien leben können. Der Pflegekinderdienst, der in Kooperation mit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich arbeitet, bereiten alle Personen vor, die sich dieser wichtigen Aufgabe stellen und begleitet sie.

Für Kinder ist oftmals schwer zu verstehen, warum sie aus ihrer Familie heraus genommen wurden und für Erwachsene ist es nicht leicht, in diesen Situationen kindgerechte Worte zu finden. Eine große Hilfe an dieser Stelle sind Bü-

cher – denn so hart die Themen sind – die Gestaltung der Bücher ist äußerst liebevoll, bunt und fantasievoll. In Büchern begegnen Kinder Helden, die das ähnliche wie sie erlebt haben und anhand der Protagonisten lernen sie, wie sie selbst etwas unternehmen können, um ihre Situation zu verbessern. Bücher helfen die Gefühle zu ordnen und machen Mut, weil es anderen genauso geht und es aber Hilfe gibt. Über Bilder gelingt es Kindern wie Erwachsenen miteinander ins Gespräch zu kommen und über das Erlebte zu erzählen.

Um eine Anmeldung bis zum 10. Februar 2020 wird gebeten telefonisch unter 06571 969262 oder per E-Mail pflegekinderdienst@dksb-wittlich.de. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung
Bernkastel-Wittlich
Postfach 1420,
54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,
Tel.: 06571 142205
Telefax: 06571 1442205
E-Mail: Kreisnachrichten
@Bernkastel-Wittlich.de

Höheres Wohngeld ab Januar 2020

Durch die Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 wurden die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und die Einkommensgrenzen angehoben. Dadurch wird es mehr Wohngeld für mehr Haushalte geben. Das Wohngeld wird damit an die allgemeine Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2016 an-

gepasst. Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt und kann frühestens ab dem Antragsmonat bewilligt werden. Das Team der Wohngeldstelle in der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich berät gerne und führt Proberechnungen zur Ermittlung eines etwaigen Wohngeldanspruches durch. Alle Haushalte, denen Wohngeld über den 1. Januar 2020 hinaus bewilligt war, haben

automatisch einen neuen Bescheid mit dem neuen, höheren Wohngeldbetrag erhalten.

Weitere Informationen über die Miethöchstbeträge und die Einkommensgrenzen finden Interessierte auf der Internet-Seite der Kreisverwaltung [www.Bernkastel-Wittlich.de/Fachbereiche/Fachbereich30/Soziale Hilfen/Wohngeld](http://www.Bernkastel-Wittlich.de/Fachbereiche/Fachbereich30/Soziale_Hilfen/Wohngeld).

Besuchen Sie uns im Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen.html bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html.

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 13 – Finanzielle Hilfen für Familien -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Fahrudin Ibrahimovic
letzte bekannte Anschrift: , unbekannt

Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 30.01.2020, Az.: 13-62-I-006847

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 13 - Finanzielle Hilfen für Familien -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 30.01.2020

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 13 - Finanzielle Hilfen für Familien -
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Im Auftrag gez. Beatrice Kettel

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 13 – Finanzielle Hilfen für Familien -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Teyeb Watt,
geboren am 31.12.1959
letzte bekannte Anschrift: unbekannt

Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 27.01.2020, Az.: 13-50-D-006855

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 13 - Finanzielle Hilfen für Familien -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 27.01.2020

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 13 - Finanzielle Hilfen für Familien -
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Im Auftrag gez. Manuela Neithöfer

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 13 – Finanzielle Hilfen für Familien -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Ladislav Ferenc, geb. am 08.04.1960, letzte bekannte Anschrift: 40007 Usti nad Labem - Krasne Brezno, Drazdanska 106/153, Tschechische Republik

Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 17.12.2019, Az.: 13-42-F-005681

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn

bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 13 - Finanzielle Hilfen für Familien -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 27.01.2020

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 13 - Finanzielle Hilfen für Familien -
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Im Auftrag gez. Manuela Neithöfer

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (Zweckverband A.R.T.):

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes A.R.T. für das Geschäftsjahr 2018 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, geprüft. Der Jahresabschluss erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

1. Feststellung und Gewinnverwendung:
 - a. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes A.R.T. hat den Jahresabschluss des Gesamtbetriebes in ihrer Sitzung vom 17.09.2019 in Aktiva und Passiva auf 177.371.466,66 Euro festgestellt. Der Jahresverlust des Gesamtbetriebes in Höhe von 5.060.062,15 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - b. Der Jahresverlust des Hoheitsbetriebes in Höhe von 10.926.595,04 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - c. Der Jahresgewinn des Betriebes gewerblicher Art (BgA) in Höhe von 5.866.532,89 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Entlastung des Vorstandes und der Verbandsdirektion
Dem Vorstandsvorsitzer und der Verbandsdirektion wurden für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 liegt vom 05. Februar 2020 bis zum 13. Februar 2020 zu den üblichen Bürozeiten im Dienstzimmer 108 zur Einsicht öffentlich aus.

54290 Trier, den 20.01.2020
Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14
54290 Trier

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Vergabe der Anstellungsträgerschaften der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung gem. § 5 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) für die Zeit ab 01.01.2021

Im Landkreis Bernkastel-Wittlich sind vier Pflegestützpunkte eingerichtet, in denen Pflegeberater/innen der Pflegekassen und Fachkräfte der Beratung und Koordinierung gemeinsam tätig sind. Die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung haben insbesondere die Aufgabe, trägerunabhängig und trägerübergreifend hilfesuchende Menschen und ihre Angehörigen zu beraten, im Einzelfall notwendige Hilfen zu vermitteln, das Hilfsangebot zu koordinieren und bürgerlich engagierte Menschen zu gewinnen, zu unterstützen und in die Angebotsstruktur einzubeziehen. Die aktuellen Trägerschaften für die Fachkraftstellen der Beratung und Koordinierung an den vier Pflegestützpunkten im Landkreis Bernkastel-Wittlich sowie für die zusätzliche Beratungs- und Koordinierungsstelle mit dem Schwerpunkt „Demenz“ enden zum 31.12.2020 und sind ab 01.01.2021 neu zu vergeben. Die räumlichen Zuschnitte der Beratungsbezirke, die aktuellen Träger der Beratungs- und Koordinierungsstellen sowie die Anschriften der jeweiligen Pflegestützpunkte ergeben sich aus der untenstehenden Übersicht. Bewerbungen um eine Trägerschaft sind unter Beachtung der nachstehenden Verfahrensregelungen ab sofort möglich. Anstellungsträger von Fachkräften der Beratung und Koordinierung können nach § 5 Abs. 4 LPflegeASG sein:

1. einzelne zugelassene ambulante Pflegedienste oder mehrere zugelassene ambulante Pflegedienste in gemeinsamer Trägerschaft,

2. Trägerverbände, denen mindestens ein zugelassener ambulanter Pflegedienst angehört,
3. Landkreise oder kreisfreie Städte.

Die Antragsunterlagen sind beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Referat 46, Frau Johanna Marth, Moltkestraße 19, 54292 Trier, Telefon: 0651/1447-207, Telefax: 0651/1447-14207, E-Mail: Marth.Johanna@lsjv.rlp.de, anzufordern und innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung auch dort einzureichen. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich „Soziale Hilfen“ Hermann-Josef Valerius, Tel. 06571/142263, Hermann-Josef.Valerius@Bernkastel-Wittlich.de oder Mirko Nagel, Tel. 06571/142408, Mirko.Nagel@Bernkastel-Wittlich.de.

| Beratungsbezirk | Örtlicher Zuständigkeitsbereich | Bisheriger Beko-Träger | Pflegestützpunkt (PSP) - Anschrift - zuständige Pflegekasse |
|---------------------------|--|---|---|
| I | Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues außer den Ortsgemeinden Minheim, Neumagen-Dhron und Piesport | Caritas-Sozialstation Bernkastel-Kues Gartenstr. 24 54472 Bernkastel-Kues | PSP Bernkastel-Kues - 54470 Bernkastel-Kues, Brüningstr. 49 - AOK Rheinland-Pfalz/Saarland |
| II | Stadt Wittlich (Stadtkern) sowie Verbandsgemeinde Wittlich-Land außer den zur früheren Verbandsgemeinde Manderscheid gehörenden Ortsgemeinden | Caritas-Sozialstation Wittlich Zur Schweiz 20 54516 Wittlich | PSP Wittlich I - 54516 Wittlich, Kurfürstenstr. 59 - AOK Rheinland-Pfalz/Saarland |
| III | Stadt Wittlich (Stadtteile) sowie Verbandsgemeinde Traben-Trarbach und die zur früheren Verbandsgemeinde Manderscheid gehörenden Ortsgemeinden | Diakonie-Sozialstation Traben-Trarbach Brückenstr. 13 56841 Traben-Trarbach | PSP Wittlich II - 54516 Wittlich, Kurfürstenstr. 59 - BKK Landesverband Rheinland-Pfalz Personalisierung: AOK Rheinland-Pfalz |
| IV | Gemeinde Morbach sowie Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und die Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim, Piesport | Paritätische Sozialstation AHZ Hunsrück-Mosel, Thalfang Hauptstr. 45 54424 Thalfang | PSP Thalfang, Morbach, Neumagen-Dhron - 54424 Thalfang, Hauptstr. 45 - Verband der Ersatzkassen (vdek) |
| Schwerpunkt-Beko „Demenz“ | Landkreis Bernkastel-Wittlich | Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V. Kurfürstenstr. 16 54516 Wittlich (siehe oben Beratungsbezirke I u. II) | Schwerpunkt-Beko „Fachstelle Demenz“, Kasernenstraße 37 - Haus der Vereine - 54516 Wittlich |

Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Einrichtung und Wahl eines Beirates für Migration und Integration

Der Kreistag des Landkreises Bernkastel-Wittlich hat am 09.12.2019 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 49 a LKO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt – Grundlagen
- § 1 Einrichtung und Aufgaben
- § 2 Gesamtzahl der Mitglieder
- § 3 Vorsitz und Stellvertretung

2. Abschnitt – Wahltag, Wahlorgane, Wahlverfahren
- § 4 Wahltag
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Durchführung der Wahl
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen
- § 9 Wahlsystem, Ablauf der Wahl
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
3. Abschnitt - Schlussbestimmungen
- § 11 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung
- § 12 Inkrafttreten

1. Abschnitt – Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

(1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet der Landkreis einen Beirat für Migration und Integration ein.

(2) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der im Landkreis wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.

(3) Im Beirat für Migration und Integration werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen des Landkreises vertreten. Der Beirat für Migration und Integration kann zu allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben.

(4) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; die Einladung erfolgt innerhalb der Fristen der LKO und Geschäftsordnung des Kreistages. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Die Geschäftsordnung des Kreistages bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(6) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben des Landkreises, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.

(7) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, die dem Kreistag vorgelegt werden.

(8) Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder

(1) Es wird ein Beirat für Migration und Integration (Beirat) gebildet. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 10, die Gesamtzahl der Mitglieder 15. Bis zu fünf Mitglieder können in den Beirat berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).

(2) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnittes.

(3) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 39 LKO bestellt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

2. Abschnitt – Wahltag, Wahlorgane, Wahlverfahren

§ 4 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Kreistag. Sofern ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet ist, ist dieser zu hören. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlleiter ist der Landrat. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Landkreis nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung.

zung. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Kreisbediensteten beauftragen.

(2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die vier Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

(3) Der Wahlleiter bestellt zur Feststellung des Wahlergebnisses einen Briefwahlvorstand. Der Briefwahlvorstand tagt öffentlich.

§ 6 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt.

(2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates, findet die Wahl nicht statt (§ 49 a Absatz 3 Satz 1 LKO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.

(3) Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 49 b LKO eingerichtet (§ 49 a Absatz 3 Satz 2 LKO). Für diesen Beirat gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund hat insgesamt 15 Mitglieder.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei ihm oder der Kreisverwaltung einzureichen sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen und politische Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlags-träger) Wahlvorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag ist mit einer Kurzbezeichnung der einreichenden Organisation zu versehen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und der Bewerber (Name, Vorname, Anschrift und Status gemäß § 49 a Abs. 2 Satz 2 LKO) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Versammlungen gem. §§ 17 und 18 KWG und Unterstützungsunterschriften sind zur Aufstellung des Wahlvorschlages nicht erforderlich.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 41. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge bzw. Einzelbewerber.

(4) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift der Bewerber bekannt, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens oder der Kurzbezeichnung der vorschlagenden Organisation. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 8 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

(1) Wahlgebiet ist das Kreisgebiet.

(2) Der Wahlleiter veranlasst für das Kreisgebiet die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Spätestens am 24. Tag vor der Wahl erfolgt die Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis. In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, welche die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,

b) durch Einbürgerung,

c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder

d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen. Die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Gemeindeverwaltung Morbach oder Stadtverwaltung Wittlich zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 2 Satz 2 LKO fortzuschreiben und am zweiten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte im Sinne des Satzes 3 Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

(3) Die ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten frühe-

stens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl einen Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Eines Antrages hierzu bedarf es nicht. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Wählers ausgefüllt hat.

(4) Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, können die Aufnahme ins Wählerverzeichnis und Aushändigung von Wahlunterlagen bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Gemeindeverwaltung Morbach oder Stadtverwaltung Wittlich bis 12.00 Uhr am zweiten Tage vor der Wahl beantragen. Wählen darf auch, wer bis zum vorgenannten Zeitpunkt seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage insbesondere einer auf ihn lautenden Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

§ 9 Wahlsystem - Ablauf der Wahl

(1) Die zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens oder der Kurzbezeichnung der vorschlagenden Organisation.

(3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirates für Migration und Integration zu wählen sind. Der Wähler vergibt seine Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber, die er wählen will. Pro Bewerber darf nur eine Stimme vergeben werden. Eine Stimmabgabe für Wahlvorschläge ist nicht möglich.

(4) Gewählt ist die in § 2 Abs. 1 genannte Anzahl von Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Alle Stimmzettelumschläge, die bis 18.00 Uhr am Wahltag beim Wahlleiter bzw. der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich eingehen, werden in die Ergebnisermittlung einbezogen. Die Auszählung der Stimmen übernimmt ein bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzurichtender Briefwahlvorstand. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes und das von ihm festgestellte Wahlergebnis sind in einer Niederschrift zu dokumentieren.

(2) Der nach § 5 Absatz 2 einzuberufende Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern innerhalb dieser Frist keine gegenteilige Erklärung eingeht, eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und eine Ablehnung der Wahl nicht widerrufen werden kann.

(4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.

(5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Landrat Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 11 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 08.09.2014 über die Bildung eines Beirates für Migration und Integration außer Kraft.

Wittlich, den 24.01.2020

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

gez. Gregor Eibes

Gregor Eibes

Landrat

Demenz verstehen – Informatives und Hilfreiches zum Umgang mit verwirrten älteren Menschen

Ehrenamtliche, die in der Seniorenarbeit tätig sind, treffen bei ihren unterschiedlichen Aktivitäten immer häufiger auch auf dementiell veränderte ältere Menschen. Dabei kann es zu Unsicherheiten bei der Einschätzung von Verhaltensweisen und im Umgang mit Betroffenen kommen.

Diese Thematik greift die für den Landkreis zuständige Beratungs- und Koordinierungsstelle/Schwerpunkt Demenz auf und lädt interessierte Ehrenamtliche zu einer Infoveranstaltung ein. Die Veranstaltung findet am Mittwoch,

12. Februar 2020, 14:30 Uhr bis circa 17:00 Uhr in der Caritas-Begegnungsstätte im Haus der Vereine, Kasernenstraße 37 in Wittlich statt. Referent ist Waltraud Klein, Geschäftsführung der Alzheimer Gesellschaft Nördliches Rheinland-Pfalz e.V.

Sie vermittelt auf informative und sensible Weise ein Gespür für die Veränderungen bei den Betroffenen und gibt Basisinformationen, die bei der Arbeit mit und für Senioren hilfreich sein können. Dies kann dazu beitragen, Missverständnisse zu vermeiden und auf

den ersten Blick vielleicht irritierende Verhaltensweisen besser zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Da für die Veranstaltung eine Mindestteilnehmerzahl erforder-

lich ist, wird um Anmeldungen bis zum 10. Februar 2020 bei der Beratungs- und Koordinierungsstelle/Schwerpunkt Demenz, Ulrike Jung-Ristic, Tel.: 06571 9155-0, E-Mail: u.jung-ristic@caritas-meh.de gebeten.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen.html bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html.

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

| GEMARKUNG: | DISTRIKT: | WIRTSCHAFTSART: | GRÖSSE: |
|------------|------------|-----------------------|-----------|
| Bausendorf | Aufm Brühl | Landwirtschaftsfläche | 0,7067 ha |

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 18.02.2020 schriftlich mitzuteilen.

Nachruf

In Trauer nimmt der Landkreis Bernkastel-Wittlich Abschied von der ehemaligen Mitarbeiterin und Kollegin

Frau Johanna Lorenz.

Frau Lorenz wurde im Jahre 1973 als Telefonistin beim Kreis-krankenhaus Wittlich eingestellt. Im Jahre 1980 wechselte sie zur Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und war dort bis zu ihrem Renteneintritt im Jahre 1995 als Telefonistin tätig. Wegen ihrer vielseitigen und umfassenden Kompetenzen und aufgrund ihres offenen und freundlichen Wesens war Frau Lorenz allseits sehr geschätzt.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

| | |
|--|---------------------|
| Für den Landkreis Bernkastel-Wittlich | Für den Personalrat |
|--|---------------------|

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| Gregor Eibes Landrat | Werner Petry Vorsitzender |
|-------------------------|------------------------------|

Mitarbeiter der Kreisverwaltung feiert Dienstjubiläum



Sein 40-jähriges Dienstjubiläum konnte jetzt Michael Paulus in der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich feiern. Paulus ist Lehrer an der Musikschule des Landkreises. Den Glückwünschen von Landrat Gregor Eibes schlossen sich der Leiter der Musikschule Frank Wilhelmi und der Vorsitzende des Personalrats Werner Petry gerne an. Foto: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich / Mike-D. Winter

Mitarbeiter in den Ruhestand verabschiedet



In einer Feierstunde im Kreishaus verabschiedete Landrat Gregor Eibes (rechts) die langjährigen Mitarbeiter Michael Werner (zweiter von rechts) und Reinhold Beicht (vorne Mitte) in den Ruhestand. Eibes dankte ihnen für ihr langjähriges Engagement für den Landkreis und seine Bürgerinnen und Bürger und wünschte für den Ruhestand alles Gute. Den Glückwünschen von Landrat Gregor Eibes schlossen sich die Vorgesetzten sowie Personalrat Werner Petry gerne an. Foto: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich / Mike-D. Winter